



Gemeinde
Ramlinsburg

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
- § 3 Schadendienst

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- § 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan
- § 5 Projektierung und Bau
- § 6 Betrieb und Unterhalt

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

- § 7 Anschlusspflicht
- § 8 Bewilligungspflicht

II. Nichtverschmutztes Abwasser

- § 9 Versickerung und Ableitung

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- § 10 Grundsatz
- § 11 Unterhaltspflicht
- § 12 Haftung
- § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Grundsätze
- § 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

II. Erschliessungsbeiträge

- § 16 Beitragspflicht
- § 17 Eintritt der Beitragspflicht
- § 18 Zahlungsmodalitäten

III. Anschlussbeiträge

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Eintritt der Beitragspflicht
- § 21 Zahlungsmodalitäten

IV. Jährliche Abwassergebühren

- § 22 Gebührenpflicht
- § 23 Eintritt der Gebührenpflicht
- § 24 Zahlungsmodalitäten

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- § 25 (ohne Titel)

E. Schlussbestimmungen

- § 26 Vollzug
- § 27 Rechsschutz
- § 28 Strafbestimmungen
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Uebergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Anhang 1: Erschliessungsbeiträge
Anschlussbeiträge

Anhang 2: Gebührenordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten.

² Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlechter.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Oeffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltsmassnahmen:

- a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. Sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c. Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde betreibt ihre eigenen Bauten und Anlagen so, dass wenig Frischwasser verbraucht wird und wenig Abwasser entsteht.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

² Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst der Gemeinde wahrgenommen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Basis eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über die Geltendmachung des Enteignungsrechts.

- ³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.
- ⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 *Betrieb und Unterhalt*

- ¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 *Anschlusspflicht*

- ¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

§ 8 *Bewilligungspflicht*

- ¹ Der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9 *Versickerung und Ableitung*

- ¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, wie das nicht verschmutzte Abwasser abzu-leiten ist .
- ² Der Grundeigentümer muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert oder abgeleitet werden soll.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers oder über dessen Ableitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer trägt die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde bestimmt nach Absprache mit dem Grundeigentümer die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

§ 11 Unterhaltungspflicht

¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern überbunden, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation,
- b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation,
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch und dem in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten nichtverschmutzten Abwasser richten,
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 16 *Beitragspflicht*

- ¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche, die nach GEP/GKP in den neuen Kanal entwässert wird.

§ 17 *Eintritt der Beitragspflicht*

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 18 *Zahlungsmodalitäten*

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszinses wird von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Anschlussbeiträge

§ 19 *Beitragspflicht*

- ¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn er bzw. sie das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst.
- ² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- ³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
 - b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
- ⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 20 *Eintritt der Beitragspflicht*

- ¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- ² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschatzung vorliegt.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszinses wird von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 22 Gebührenpflicht

- ¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.
- ² Die Gebühr bemisst sich nach dem gemessenen Wasserbezug sowie nach der Menge des Niederschlagswassers, das weder versickert noch im Trennsystem vom Grundstück abgeleitet wird.
- ³ Die Abwassergebühr ist auch für Wasser, das aus privaten Anlagen bezogen wird, geschuldet. Der Wasserverbrauch aus privaten Anlagen ist ebenfalls mittels Wasserzähler zu erfassen.
- ⁴ Ins Gewicht fallende Wassermengen, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, können bei der Gebührenrechnung in Abzug gebracht werden. Diese Mengen sind durch separate Messungen speziell nachzuweisen. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin im Einzelfall.

§ 23 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 24 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszinses wird von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich festgelegt.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 25 (ohne Titel)

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden und beauftragte Organe.
- ² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 27 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend Erschliessungs- und Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Berufung eingelegt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 25. Juni 1982 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
- eine private Sauberwasserleitung bis zu einer Leitung resp. einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- ² Die Grundeigentümer müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ableiten.
- ³ Diejenigen Grundeigentümer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen bei Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen keine Erschliessungs- und Anschlussbeiträge mehr leisten.

§ 31 Inkrafttreten

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. September 1998.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am: 14. Oktober 1998.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am: 19. Januar 2000.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2000.

Originalfassung:

GEMEINDE RAMLINSBURG

Präsident	Verwalter
P. Baumann	Ch. Epper

Änderung § 28 genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft gemäss Entscheid Nr. 108 vom 18. März 2005.

Neufassung:

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident	Verwalter
-----------	-----------

S. Thommen	Ch. Epper
------------	-----------

Anhang 1 zum Abwasserreglement

(Neue Ansätze beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. September 2003)

Gemäss § 15 des Abwasserreglementes der Gemeinde Ramlinsburg legt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Erschliessungs- und Anschlussbeiträge fest:

1. Erschliessungsbeitrag (§ 16, Reglement):

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 12.-- pro m² Grundstücksfläche

2. Anschlussbeitrag (§ 19, Reglement):

Der Anschlussbeitrag beträgt 1,5 % des überprüften Erstellungswertes zuzüglich Mehrwertsteuer.

Anhang 2 zum Abwasserreglement

Gemäss § 15 des Abwasserreglementes der Gemeinde Ramllinsburg legt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebühren fest:

1. Abwassergebühr (§ 22, Reglement)

Die Abwassergebühr beträgt CHF 2.20 pro m³ Abwasser zuzüglich Mehrwertsteuer.

2. Anschlussbewilligungsgebühr (§ 25 Abs. 2, Reglement)

Die Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr beträgt 60 % der Baubewilligungsgebühr.